



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025 – Auszug aus Drucksache 19/9192 –

Frage Nummer 38

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da im Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 19.11.2025 (Drs. 19/8947) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und weiterer Rechtsvorschriften eine Verwendung des Wasserentnahmeentgelts ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung genannt wird, wobei in der Begründung jedoch eine Verwendung „insbesondere für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern“ genannt wird und weiterhin in Punkt 11, zu Art. 43 dem technischen Hochwasserschutz ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird, während der natürliche Hochwasserschutz nicht ausdrücklich genannt wird und im Rahmen der Hochwasservorsorge als nachrangig bewertet wird, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen, aufgegliedert nach ihrer Art und dem Grad des Vorrangs, die Staatsregierung durch das Wasserentnahmeentgelt finanzierbar sieht, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Mittelvergabe (mit der Bitte um explizite Bewertung, auch in der jeweiligen Vorrangigkeit von Infrastrukturmaßnahmen wie technischem Hochwasserschutz, natürlichem Hochwasserschutz, den Wasser- und Bodenverbänden sowie z. B. der SüSWasser-Infrastruktur), in welchem Umfang die zentralen Erkenntnisse der „Expertenkommission Wasser“, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Trinkwassers und die Größe der bayerischen Wasserschutzgebiete, auch mit Blick auf die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV), in die aktuelle Gesetzesnovelle einbezogen wurden, und wie sichergestellt wird, dass der Wassernutzung aus Regenrückhalt z. B. aus Zisternen und Schwammlandschaftselementen, in der Landwirtschaft, durch Wasser- und Bodenverbände oder im Bereich eigener staatlicher Liegenschaften und Bauten vor der Wassernutzung aus Oberflächengewässern, Brunnen, bzw. der allgemeinen Trinkwasserversorgung der Vorrang gegeben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mittelverwendung Wassercent

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung verwendet werden soll. Nähere Bestimmungen, wie insbesondere die Veranschlagung von Einnahmen und die Einführung einer neuen Ausgabentitelgruppe für die zweckgebundenen Ausgaben, werden durch den Haushaltsplan getroffen. Den Staatshaushalt verabschiedet der Landtag.

Expertenkommission Wasser

Die Expertenkommission „Wasser“ schlägt zur Sicherung der Wasserqualität bzw. zur Ausweisung von Schutzgebieten vor, dass u. a. die Festsetzungsverfahren von Wasserschutzgebieten durch neue administrative und rechtliche Strukturen im Hinblick auf den bestmöglichen Trinkwasserschutz deutlich beschleunigt werden sollten.

Die BayWG-Novelle (BayWG = Bayerisches Wassergesetz) greift dies auf. Um den klimabedingten Herausforderungen besser begegnen zu können, wird ein Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Verwendungszwecken gesetzlich festgelegt. Ferner sind verschiedene Verfahrensbeschleunigungen bei Wasserschutzgebieten vorgesehen. Insbesondere wird geregelt, dass Verfahrensfehler bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten unbeachtlich sind, wenn sie offensichtlich das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst haben. Zur nachträglichen Fehlerbehebung wird bei Wasserschutzgebieten die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens vorgesehen.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 50 Abs. 4a und § 52 Abs. 3) wird im Trinkwassereinzugsgebiet über die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung sowie die sich daraus ableitenden Risikomanagementmaßnahmen (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV) insbesondere das Grundwasser für Trinkwasserzwecke geschützt. Ergänzend werden nach dem Bayerischen Weg die besonders empfindlichen Bereiche eines Trinkwassereinzugsgebietes (EZG) über ein Wasserschutzgebiet gesichert.

Sicherstellung des Vorrangs

Die Sicherstellung der vorrangigen Nutzung von Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie des Vorrangs der Trinkwasserversorgung erfolgt im Vollzug, insbesondere im Rahmen der Entscheidung über Anträge zur Gestattung von Grundwasserentnahmen.